

Statuten des Vereins Alumni HLS

I. NAME / SITZ

Art. 1

- I. Unter dem Namen „Alumni HLS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muttenz.

II. ZWECK

Art. 2

- I. Der Verein bezweckt:
 - a. den Zusammenschluss der Absolventen der Hochschule für Life Sciences der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW und sämtlicher Vorgängerschulen, die Vertretung ihrer Interessen, die Pflege des Kontaktes und der Weiterbildung, sowie die Vernetzung und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches aller Mitglieder
 - b. die Unterstützung der Bestreben der Hochschule für Life Sciences FHNW und die Mitwirkung in deren Organen,
 - c. die Unterstützung der Bestreben und Aktivitäten der Studierenden der Hochschule für Life Sciences FHNW, die Pflege des Kontaktes zu ihnen und die Mitwirkung in deren Organen,
 - d. die Mitarbeit in Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

III. MITGLIEDER

Art. 3

- I. Alle Absolvierenden der Hochschule für Life Sciences mit einem
 - a. Bachelor-
 - b. Master-
 - c. Master of Advanced Studies-

Abschluss können Aktivmitglieder des Vereins ALUMNI HLS werden.

- II. Master oder auch MAS-Studierende können Aktivmitglied des Vereins ALUMNI HLS werden, wenn sie im Besitz eines Bachelor Abschlusses der Hochschule für Life Sciences sind.

Art. 4

- I. Natürliche und juristische Personen, die dem Verein gegenüber Interesse bekunden, können Passivmitglieder des Vereins werden. Diese besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den Vereinsgeschäften (Ausnahmen siehe Art. 5) ausgeschlossen. Zu diesen Passivmitgliedern gehören folgende:
 - a. Aktive und ehemalige Dozierende der HLS
 - b. Mitglieder der Schulleitung der HLS
 - c. Mitarbeitende der HLS
 - d. Studierende der Stufe Bachelor

Art. 5

- I. Master- und MAS-Studierende mit einem Bachelor-Abschluss der Hochschule für Life Sciences dürfen sich für ein Amt in der Geschäftsstelle oder im Vorstand bewerben.

Art. 6

- I. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung des Mitgliederbeitrages.
- II. Studierende (immatrikuliert an der Hochschule für Life Sciences) sind von der Mitgliedergebühr befreit.
- III. Die Mitglieder verpflichten sich Mutationen Ihrer Angaben z.B. höherer Abschluss oder Adressänderungen dem Sekretariat oder einer anderen zuständigen Stelle aktiv innerhalb von einem Monat zu kommunizieren.

Art. 7

- I. Sämtliche Studierende, welche das Studium abbrechen und aus der Hochschule austreten und somit keinen Abschluss der Hochschule für Life Sciences haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 8

- I. Personen, welche sich um den Verein oder um die Hochschule für Life Sciences FHNW besonders verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Antrag unter Begründung (gestellt durch ein aktives Vereinsmitglied) durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- II. Die unter Absatz I erwähnten besonderen Verdienste, welche die Bedingungen für eine Ehrenmitgliedschaft erfüllen, sind z.B. ein sehr grosses Engagement zur Förderung des Vereins oder auch eine einzelne Tat, welche dem Verein in seiner Entwicklung um einen grossen Schritt vorwärts gebracht hat.

Art. 9

- I. Der Beitritt in den Verein ALUMNI HLS erfolgt in jedem Falle (z.B. als Studierende oder auch Mitarbeitende der Hochschule für Life Sciences) durch eine schriftliche Anmeldung an die Vereinsleitung.

Art. 10

- I. Der Austritt erfolgt durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
 - b. durch den Tod des Vereinsmitgliedes

Art. 12

- I. Der Ausschluss erfolgt durch
 - a. Beschluss des Vorstandes bei Mitgliedern, welche dem Vereinszweck grob zuwidergehandelt haben, oder deren Mitgliedschaft dem Ansehen des Vereins abträglich ist.
 - b. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die während einem Vereinsjahr durch die Post unauffindbar bleiben.
 - c. die den Jahresbeitrag nach zweifacher Mahnung nicht einbezahlt haben.
- II. Der Wiedereintritt in den Verein nach Ausschluss kann erfolgen durch
 - a. schriftlichen Antrag an den Vorstand, welcher über die Wiederaufnahme in den Verein entscheidet. Die Gründe für das Ausscheiden aus dem Verein müssen im Schreiben begründet werden.

Art. 13

- I. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlungen einbezahlter Mitgliederbeiträgen. Sie haften für den Jahresbeitrag nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 14

- I. Möchten Mitglieder, welche eine Position im Verein inne haben, zurücktreten, so können diese Rücktritte per Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- II. Rücktritte müssen mind. 3 Monate vor der Generalversammlung im Rücktrittsjahr dem Vorstand in schriftlicher Form kommuniziert, so dass an der Generalversammlung eine neue Person für die betreffende Position gesucht und gewählt werden kann.
- III. Die aus der Position ausscheidenden Mitglieder sind zuständig für die adäquate Einarbeitung der neuen Mitglieder, welche ihre Position dem darauf folgendem Kalenderjahr belegen werden.

IV. ORGANISATION

Art. 15

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung,
 - b. Der Vorstand,
 - c. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen),

Art. 16

- I. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vollzieht die Wahlen und fasst die Beschlüsse, die ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Geschäfte:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 3 Jahren,
 - b. Wahl der Revisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren,
 - c. Wahl der Stimmzähler / der Stimmzählerinnen,
 - d. Wahl des Protokollführers / der Protokollführerin pro Generalversammlung,
 - e. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - f. Abnahme der Vereinsrechnung, Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - g. Genehmigung des Budgets für das der Generalversammlung folgende Jahr,
 - h. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle,
 - i. Statutenänderungen,
 - j. Genehmigung von Reglementen, Vereinbarungen und weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften,
- II. Der Zyklus der Amtsdauer für alle Ämter innerhalb des Vereines ALUMNI HLS fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Zeit zwischen der Generalversammlung und Jahresende soll für die Übergabe des Amtes genutzt werden, so dass eine gute Einarbeitung durch den Vorgänger erfolgt.
- III. Neu gewählte Amtsträger erhalten die Unterschriftsberechtigung mit ihrem Amtsantritt im neuen Jahr. Eine Ausnahme hier ist der Vereins-Kassier, welcher die Unterschriftsberechtigung zwecks Einarbeitung früher erhält.

Art. 17

- I. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Durchführung. Vorsitz führt der amtierende Vereins-Präsident oder Vereins-Vizepräsident.
- II. An der Generalversammlung besitzt jedes aktive Vereinsmitglied eine Stimme.
- III. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachem Mehr.
- IV. Der Stichentscheid im Falle eines Stimmgleichstandes bei einer Wahl oder einer Abstimmung obliegt dem Vorstandspräsidenten / der Vorstandspräsidentin, bei dessen / deren Abwesenheit dem Vorstandsvizepräsidenten / der Vorstandsvizepräsidentin.

Art. 18

- I. Beim Vorliegen besonderer Gründe oder auf begründetes, schriftliches Verlangen von mind. 1/5 der Mitglieder beruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Durchführung. Vorsitz hat der Vorstandspräsident / die Vorstandspräsidentin, bei dessen / deren Abwesenheit der Vorstandsvizepräsidenten / die Vorstandsvizepräsidentin

Art. 19

- I. Die Einladungen zu den Generalversammlungen hat schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mind. 30 Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Anträge der Mitglieder, zur Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich, bis spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzureichen.

Der Vorstand

Art. 20

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
 - c. dem Kassier / der Kassiererin
 - d. dem Webmaster / der Webmasterin
 - e. dem Sekretär / der Sekretärin
 - f. der Delegierte oder die Delegierte der Fachschaft Hochschule für Life Sciences FHNW, der das Stimmrecht hat,
 - g. der Delegierte oder die Delegierte der Hochschule für Life Sciences FHNW der das Stimmrecht hat

Art. 21

- I. Der Vorstand ist zuständig für die strategische Planung der Entwicklung des Vereins ALUMNI HLS, um dessen Bestehen und Wachstum zu garantieren. Er leitet die Geschäfte im Sinne des von der GV genehmigten Tätigkeitsprogrammes und vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Drittpersonen.

Art. 22

- I. Der Präsident / die Präsidentin trägt die Verantwortung über den Gesamtvorstand und dessen Tätigkeiten und Beschlüssen. Der Präsident / die Präsidentin führt die ordentlichen Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Bereichen, die nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand zugeordnet sind.
- II. Der Präsident / die Präsidentin überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

- III. Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin bei dessen / deren Verhinderung und unterstützt ihn / sie bei den anfallenden Aufgaben.
- IV. Der Kassier / die Kassiererin besorgt das Rechnungswesen des Vereins und legt hierüber an der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ab.
- V. Der Webmaster / die Webmasterin betreut die Webpage des Vereins, wie auch berufliche, soziale Netzwerke, auf welchen der Verein ALUMNI HLS vertreten ist. Er / Sie ist verantwortlich für deren Inhalt, wobei der Inhalt durch den Vorstand vorgegeben wird.
- VI. Der Sekretär / die Sekretärin organisiert das Büro des Vereins und ist die erste Anlaufstelle für allgemeine Fragen an den Verein. Er / Sie beantwortet Anfragen oder reicht diese weiter und ist auch für den Versand von Informationen an die Mitglieder verantwortlich. Weiter führt er / sie die Mitgliederliste und nimmt neue Mitglieder in die Adressdatenbank auf.
- VII. Die beiden Delegierten vertreten im Vorstand die Interessen ihrer jeweiligen Partei (Studierende / Hochschule).

Art. 23

- I. Sollten sich weniger interessierte Personen für eine Position innerhalb des Vorstandes finden) finden als dass der Vorstand Ämter aufweist, kann eine Person auch zwei Ämter im Vorstand ausüben, um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten.
- II. Die beiden Delegierten sind von dieser Regelung ausgeschlossen, sie können keine weiteren Positionen / Ämter innerhalb des Vorstandes einnehmen.

Art. 24

- IV. Jedes Aktivmitglied der ALUMNI HLS kann sich zur Wahl in den Vorstand stellen.
- V. Passivmitglieder der ALUMNI HLS dürfen keine Position im Vorstand bekleiden und können sich somit nicht zur Wahl stellen.
- VI. Die beiden Ausnahmen bilden hierbei die Delegierten des Studentenkörpers Fachschaft HLS FHNW und der Hochschule für Life Sciences FHNW. Diese sind ein fester, stimmberechtigter Bestandteil des Vorstandes. Sie werden durch die jeweiligen Institutionen gestellt und an der Generalversammlung bestätigt.

Art. 25

- I. Alle Vorstandmitglieder sind unterschriftsberechtigt.

Art. 26

- I. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Kommissionen bestellen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. In jede Kommission ist mindestens ein Vorstandsmitglied zu delegieren. Die Kommissionen arbeiten nach einem vom Vorstand zu genehmigenden Reglement.
- II. Die unter Art. 26 Absatz I genannte Regelung gilt auch für die Organisation eines Events.

Art. 27

- I. Ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist zur Beschlussfassung berechtigt, sobald mindestens drei Vollmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch durch Absprache des Vorstandes ausserhalb einer Vorstandssitzung zustande kommen. Vorstandssitzungen können ohne Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.

Art. 28

- I. Sollten die Delegierten des Studentenkörpers Fachschaft HLS FHNW und / oder der Hochschule für Life Sciences FHNW ihren Pflichten nicht entsprechend nachkommen oder gegen die Interessen des Vereines arbeiten, kann der Vorstand beantragen, dass die jeweiligen Parteien die Personen ersetzen, um so den reibungslosen Betrieb im Vorstand zu gewährleisten.

Art. 29

- I. Vorstände können von ihrem Amt gemäss Artikel 14 der Statuen zurück treten.

Die Kontrollstelle

Art. 29

- I. Die von der Generalversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Verein geführten Bücher und Fonds haben an der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- II. Die Kontrollstellenmitglieder können von ihrem Amt gemäss Art. 14 der Statuten zurück treten.

V. FINANZIELLE MITTEL

Art. 30

- I. Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a. Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - i. Die jährliche Mitgliedergebühr beträgt 30 CHF
 - b. Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern,
 - c. Überschüsse aus Veranstaltungen,
 - d. den Vermögensertrag

Art. 31

- I. Vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit sind:
 - a. Ehrenmitglieder,
 - b. alle Studierende (jeder Stufe) der Hochschule für Life Sciences während dem ganzen Studium,

- c. Mitglieder, die sich während längerer Zeit im Ausland aufhalten, nach ordentlicher Abmeldung für die Dauer ihrer Abwesenheit,
 - d. Mitglieder, die an einer Tagesschule weiterstudieren, nach ordentlicher Meldung für die Dauer dieser Ausbildung.
- II. Ausgenommen sind Mitglieder, die Ihren Wohnsitz dauerhaft im Ausland haben.

Art. 32

- I. Zur Finanzierung besonderer Anlässe und Werke können spezielle Fonds gebildet werden, über welche die Generalversammlung verfügt.
- II. Wird ein Projekt mit Hilfe einer externen Firma realisiert, so darf in entsprechendem Ausmass für diese Firma geworben werden. Dies kann zum Beispiel sein:
 - a. Positionierung des Logos auf der Webpage www.alumni-hls.ch unter Sponsoren.
 - b. Positionierung des Logos auf dem Produkt (z.B. auf einem Flyer „realisiert mit freundlicher Unterstützung von MUSTERFIRMA“)
 - c. Danksagungen, Positionierung des Logos im Newsletter.

Art. 33

- I. Jegliche persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. INFORMATION

Art. 34

- I. Das primäre Publikationsorgan des Vereins ist die Webpage (www.alumni-hls.ch)
- II. Werden neue Events auf der Homepage erstellt, so sind die Mitglieder schriftlich (Email, Brief, Kurznachricht oder telefonisch) zu informieren, dass sich neue Events auf der Webpage befinden und man sich ggf. für diese anmelden kann.
- III. Wird eine Person nicht erreicht, da falsche Adressdaten in der Vereinsdatenbank hinterlegt sind und/oder deren allfällige Änderung nicht dem Sekretariat kommuniziert wurde, so trifft den Verein keine Schuld.
- IV. Einladungen zu Events, Newsletter oder auch andere Korrespondenz können bei Bedarf auch auf dem Postweg zugestellt werden. In Rücksicht auf die Umwelt ist so weit wie möglich der elektronische Schriftverkehr zu bevorzugen.
- V. Die Kosten für die Informationskanäle werden durch die ordentlichen Vereinsmittel und allfällige andere Einnahmen gedeckt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

- I. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 36

- I. Die Auflösung des Vereins erfolgt nebst den gesetzlichen Gründen:
 - a. durch eine vom Vorstand anzusetzende Urabstimmung bei allen Vereinsmitgliedern. Sie ist bei einem relativen Mehr von 2/3 aller eingegangenen und gültigen Stimmen rechtskräftig. Die nach 60 Tagen nach erfolgtem Versand eingehenden Stimmen sind ungültig.
 - b. durch Abstimmung an einer ausserordentlichen Generalversammlung gem. Art. 11. Sie ist bei einem relativen Mehr von 2/3 aller eingegangenen und gültigen Stimmen rechtskräftig. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Direktion der Hochschule für Life Sciences FHNW zu treuen Händen übergeben, mit der Auflage, es einem neugegründeten Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung wie diejenige der Alumni HLS mit Zinseszins zu übergeben.

Art. 37

- I. Vorliegende Statuten können mit Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

-
-
- I. Diese Statuten wurden am 23.06.2016 durch die Generalversammlung genehmigt und treten auf dieses Datum in Kraft.
 - II. Sie ersetzen die Statuten Version 2.0 vom 23. Mai 2013 und die seitdem erfolgten Nachträge.
-
-

Muttenz, 23. Juni 2016, Zeichnend für den Vorstand:

Der / Die Präsident/in

Pascal Rohrer

Der / Die Vizepräsidentin

Michèle Mindach